

Postulat betreffend Massnahmen bei der Trockenheit 2026 in der Landwirtschaft und in der Fischerei

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die Unterzeichnenden nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, die Trockenheit des Jahres 2026 und ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Fischerei zu prüfen und dem Landtag schriftlich zu berichten. Dabei soll sie vor allem:

1. die bisherige Auswirkung der Trockenheit auf Grünland, Futterbau und Ackerkulturen, vor allem Mais und Kartoffeln, sowie auf den Viehbestand und den Wald darlegen und die zu erwartende Lage bis in den Winter 2026/2027 aufzeigen;
2. prüfen und darlegen, ob und wie anerkannte Landwirtschaftsbetriebe unbürokratisch entlastet werden können, namentlich durch einen wirksamen Zuschlag auf die Schlusszahlung Ende Dezember 2026 an betroffene direktzahlungsberechtigte Betriebe;
3. darlegen, ob Dürreschäden auf Grünland und Acker durch die staatlich verbilligte Mehrgefahrenversicherung nach Art. 41a LWG gedeckt sind oder als nicht versicherbar im Sinne von Art. 66b LWG gelten; ferner, ob Art. 41a Abs. 3 LWG eine Entlastung 2026 ausschliesst und welche triftigen Gründe sie für Betriebe ohne entsprechenden Versicherungsschutz anerkennt;
4. Art. 66b LWG auf die Dürre 2026 anwenden oder begründen, weshalb sie ihn nicht anwendet; die Verordnung nach Art. 66b Abs. 5 LWG erlassen oder begründen, weshalb sie vier Jahre nach dem gesetzlichen Auftrag fehlt;
5. prüfen, ob eine vorgezogene Auszahlung der noch ausstehenden Direktzahlungen und zinsfreie Darlehen an betroffene Betriebe, wie sie in der Schweiz 2026 eingesetzt werden, auf Liechtenstein übertragbar sind, und darlegen, welche dieser Massnahmen sie übernimmt und welche nicht;
6. prüfen, mit welchen Wasserentnahmen die Landwirtschaft 2026 noch bewässern kann, namentlich mit Pumpschächten an der Rheinsohle, wo der Weg zu den Flächen kurz ist, und mit Grundwasserschächten an der Hangseite, und darlegen, was für die Saison 2027 bereitstehen muss;
7. prüfen, ob über die seit 1986 bestehende Fassung in der Rheinsohle bei Balzers (Äulehäg) in dieser Dürre mehr Wasser in die Balzner Giessen und Kanäle geleitet werden kann; ferner, ob die Fassung zu erweitern ist und ob an weiteren Stellen Wasser in Giessen und Kanäle eingeleitet werden kann, damit die Gewässer nicht austrocknen und die Fischerei spürbar entlastet wird.

Begründung:

Die Trockenheit des Sommers 2026 hat in der liechtensteinischen Landwirtschaft zu erheblichen Ertragsausfällen geführt. Grünland, Futterbau sowie Ackerkulturen, namentlich Mais und Kartoffeln, bleiben hinter dem Sollertrag zurück. Betriebe greifen bereits auf das Winterfutter zurück. Eine Reduktion des Viehbestands jetzt würde die Milch- und Fleischerzeugung im kommenden Jahr belasten. Der Wald

steht in derselben Trockenheit; Waldbrandgefahr, geschwächte Bestände und erschwerte Nutzung gehören in denselben Lagebericht.

Die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen hat Anfang August akuten Futtermangel festgestellt. Spätere Schnitte fallen zum Teil gänzlich aus. Heu ist auf dem Markt knapp, weil die Dürre die Nachbarländer ebenso erfasst. Die Futterpreise steigen. Ware aus dem Ausland erfüllt oft die hiesigen Güte- und Bio-Vorgaben nicht. Das Amt hat festgehalten, dass in diesem Jahr rund zwei Monatssummen Regen fehlen.

Der Landtag hat die Trockenheit schon behandelt. Im September 2015 ging es um die Bewässerung von Kulturland. Im Mai 2017 um die Frage, ob der Staat bei unverschuldeten Ernteaussfällen noch Beihilfen spreche. Die Regierung antwortete, eine Rechtsgrundlage fehle; eine einmalige Unterstützung sei nicht vorgesehen. Letzter Sonderkredit: 1980, auch für eine schlechte Futterernte. Im Oktober 2018 ging es um einen Solidaritätsfonds, die Hagelversicherung und Hilfen bei Wasserknappheit. Die Regierung verwies auf eine Stellungnahme der VBO und kündigte für jenes Jahr keine weiteren Massnahmen an. Im April 2024 und im Juni 2025 ging es erneut um Bewässerung und Versuchsvorhaben. Die Futter- und Ertragsausfälle selbst hat dieser Landtag nie behandelt.

Die Rechtslage von 2017 gilt nicht mehr. Mit LGBI. 2021 Nr. 338 hat der Landtag Art. 41a und Art. 66b in das Landwirtschaftsgesetz eingefügt. Sie gelten seit 2022.

Nach Art. 41a LWG verbilligt das Land die Prämien von Mehrgefahrenversicherungen um 50 Prozent, sofern die Versicherung witterungsbedingte Risiken abdeckt. Abs. 3 schliesst andere staatliche Unterstützungen zum Schadenausgleich aus, wenn das Risiko im Rahmen dieser Versicherungen versicherbar ist und keine triftigen Gründe für das Fehlen einer Versicherung vorliegen.

Nach Art. 66b LWG kann der Staat Beiträge bei Hitze, Dürre, Dauer- oder Starkregen, Sturm und Kahlfrösten ausrichten, wenn der Schaden beim Eintritt nicht versicherbar war. Massgeblich sind Schadenshöhe, Einkommen und Vermögen sowie die Unmöglichkeit der Schadenverhütung. Einen Anspruch gibt es nicht. Abs. 5 verpflichtet die Regierung, das Nähere mit Verordnung zu regeln.

In BuA Nr. 134/2020 hat die Regierung Dürre in Art. 66b aufgenommen und in derselben Vorlage ausgeführt, Trockenheit sei versicherbar und falle nicht unter Art. 66b. Der Bericht soll klären, welche Auffassung für 2026 gilt: ob Dürreschäden auf Grünland und Acker durch die verbilligte Mehrgefahrenversicherung gedeckt sind, ob Art. 41a Abs. 3 eine Entlastung ausschliesst und welche triftigen Gründe sie für Betriebe ohne entsprechenden Versicherungsschutz anerkennt. Wendet sie Art. 66b nicht an, soll sie das begründen. Sofern die Verordnung nach Abs. 5, fehlt soll dies ebenso begründet werden.

Die Förderleistungen werden nach der Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung in Teilen ausbezahlt: 30 Prozent Ende April, 30 Prozent Ende August, 40 Prozent Schlusszahlung Ende Dezember. Der Zahlungsweg für einen allfälligen Zuschlag an betroffene direktzahlungsberechtigte Betriebe besteht. Art. 66b trägt eine pauschale Zahlung nicht von selbst; massgeblich bleiben die gesetzlichen Kriterien. Ob und auf welcher Grundlage eine Entlastung 2026 möglich ist, soll die Regierung darlegen.

Die Schweiz hat 2026 unter anderem die Möglichkeit einer vorgezogenen Hauptzahlung der Direktzahlungen und zinsfreie Betriebshilfe-Darlehen an Betriebe in unverschuldeter Liquiditätsnot eingesetzt. Die Darlehen sind rückzahlbar. Die Zollmassnahmen für Heu und Futtermais wirken über den Zollvertrag bereits mit. Die

Zahlungen und allfällige Darlehen sind Landessache. Zu prüfen ist, welche dieser Massnahmen Liechtenstein übernimmt und welche nicht.

Bewässerung ersetzt den ausgefallenen Futterertrag dieses Winters nicht. An der Rheinseite sind die Wege zu den Flächen kurz; dort kann die Entnahme über Pumpschächte an der Rheinsohle erfolgen, an der Hangseite über Grundwasserschächte. Was in der Restzeit 2026 noch rechtlich und betrieblich möglich ist, soll die Regierung darlegen, ebenso was für die Saison 2027 bereitstehen muss.

In den Medien wird berichtet, dass Fische, Krebse, Muscheln und weitere, auch wieder angesiedelte Tierarten verenden, weil Bäche und Giessen zu wenig Wasser führen. In Balzers besteht seit 1986 eine Fassung in der Rheinsohle bei der Äulehäg. Sie kann Rheinwasser in die Giessen und Kanäle leiten. Die Regierung hat diese Fassung im Trockensommer 2018 überwacht. Ob in dieser Dürre mehr Wasser abgegeben werden kann, ist zuerst zu prüfen; ob die Fassung zu erweitern und ob an weiteren Stellen Wasser eingeleitet werden kann, ebenso.

Vaduz, 1. September 2026

Postulanten:

Schächle Simon

Kindle-Kuhnis Marion

Thoms Bohak